



## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium  
für Wissenschaft  
und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Nr. 104	GE/19. 91
Datum: 5. MRZ. 1992	
Verf. 16. März 1992 <i>deutscher</i>	

*St. Wares*  
Wien, 1992 02 25  
Mag. GP/Ab/1446

### Begutachtung

GZ 68.159/89-17/91

Betrifft: Studienförderungsgesetz 1992; Studieneingangsphase

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und erlauben uns, folgendes dazu zu bemerken:

1. Wir unterstützen die Bindung von Sozialleistungen (Familien-, Fahrtkosten- und Studienbeihilfe) an Studienleistungen und -erfolge aus mehreren Gründen:
  - Zum einen glauben wir, daß Bildungsangebote, die mit einem finanziellen Aufwand verbunden sind, die Studienmotivation erhöhen und konsequenter und leistungsorientierter in Anspruch genommen werden. Auch eine gewissenhaftere Studienwahl sollte damit erreicht werden. Es sollte hier allerdings auf besondere Umstände wie Auslandsstudienaufenthalte oder längere krankheitsbedingte Abwesenheit Rücksicht genommen werden (bei Vorlage eines ärztlichen Attests).
  - Darüberhinaus können durch die Koppelung von Sozialleistungen an den Studienerfolg "Scheinstudenten" davon abgehalten werden, begehrte Seminarplätze bei den gegebenen begrenzten Hochschulkapazitäten zu belegen.



- 2 -

- Schließlich ist es legitim, in einer Zeit, in der sich die Grenzen der Finanzierbarkeit abzeichnen für einen hohen finanziellen Aufwand der Gesellschaft auch Leistungen zu verlangen.

Aus unserer Sicht kann es sich bei dieser Maßnahme aber nur um einen ersten wichtigen Schritt einer Entwicklung handeln, die in weiterer Folge zur Einführung von - sozial verträglichen - Studiengebühren führen sollte, wie wir dies wiederholt vorgeschlagen haben. Nur aus sozialen Gründen darf natürlich einem engagierten und leistungswilligen jungen Menschen auch weiterhin der Zugang zu einer akademischen Ausbildung nicht verwehrt bleiben. Ein Teil dieser Studiengebühren - von mindestens 1.000 Schilling pro Semester (was im europäischen Vergleich äußerst wenig ist) - sollte dabei in die Verbesserung der Studienförderung fließen.

2. Wir begrüßen die Anhebung der Studienbeihilfe und die Ausdehnung des Bezieherkreises. Auch wenn damit eine Berufstätigkeit neben dem Studium - aus rein finanziellen Gründen - nicht (mehr) notwendig ist, möchten wir doch darauf hinweisen, daß gerade diese "doppelgeleisigen" Studenten für die Wirtschaft interessante Ansprechpartner sind. Der während des Studiums erworbene Praxisbezug (in welchem Bereich auch immer) führt zu einer wertvollen Erfahrungsbereicherung und verkürzt die Einarbeitzeit in späteren Tätigkeitsfeldern in einem erheblichen Ausmaß.

Deshalb scheint es uns notwendig, diesem besonders leistungswilligen Personenkreis - bei nachgewiesenem Studienerfolg - nicht durch ein voreiliges Wegstreichen von Sozialleistungen zu "bestrafen" oder ihn in den Bereich der illegalen Schwarzarbeit zu drängen. Wir plädieren daher für eine angemessene Anhebung der Einkommensgrenzen dieser Studenten; die vorgesehene Herabsetzung dieses Betrages ist aus unserer Sicht - aus den oben angeführten Gründen - kontraproduktiv.

- 3 -

3. Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch anmerken, daß wir eine Neugestaltung der Studieneingangsphase befürworten. Damit soll den Studienanfängern eine raschere Orientierungsmöglichkeit geboten und die persönliche und fachliche Eignung für die gewählte Studienrichtung schneller geklärt werden können. Diese Studieneingangsphase sollte darüberhinaus so konzipiert sein, daß ein Wechsel zu einer anderen Studienrichtung mit relativ wenig Zeitverlust möglich ist. Nur dann kann von einer echten Orientierungsphase gesprochen werden.
4. Zu den Voraussetzungen für die Gewährung einer Studienbeihilfe ist aus finanzpolitischer Sicht folgendes zu bemerken:
  1. Zu § 6 Abs 2

Der an dieser Stelle normierte Ausschluß von der Gewährung einer Studienbeihilfe für den Fall der Veranlagung der Familie zu der Vermögensteuer ist aus zwei Gründen nicht sachgerecht. Bei einem Weiterdenken der Wirkungen von Abs 2 scheint diese Bestimmung jedenfalls verfassungsrechtlich nicht unbedenklich.

Zu den Gründen im Detail:

- Die Anwendung von höchst unterschiedlichen steuerlichen Bewertungsmethoden bei der Wertermittlung der verschiedenen Vermögensarten zeigt eine gravierende Ungleichbehandlung.

So ergibt z. B. die Bewertung des Betriebsvermögens ein Ergebnis, welches den Verkehrswerten viel näher ist als dies z. B. bei Grundvermögen oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen der Fall ist. Weiters erfährt das Grundvermögen eine wesentlich günstigere Bewertung als dies bei Geldvermögen der Fall ist. Gleichfalls gibt es

- 4 -

für bestimmte Vermögensarten spezielle Freibeträge (z. B. Junge Aktien/Genußscheine), so daß bei tatsächlich gleichem Vermögensumfang der Anspruch für die Gewährung einer Studienbeihilfe von der Vermögensstruktur abhängig sein kann.

- Weiters bedeutet das Vorhandensein von Vermögen nicht, daß aus diesem notwendigerweise auch ausreichend Einkünfte fließen, um das Studium des Kindes finanzieren zu können. Beispielhaft sind alleinstehende Mütter mit nur einem Kind anzuführen. Wenn diese in einem Eigenheim wohnen, so wären sie stark benachteiligt, da in diesem Fall der zur Verfügung stehende Freibetrag bald erschöpft sein wird. Gleiches gilt bei Vorhandensein von Vermögen, welches nur geringe Erträge abwirft (so z. B. ein Zinshaus mit mietergeschützten Wohnungen).

Aus den o. a. Gründen lehnen wir diese Bestimmung mit aller Entschiedenheit ab.

## 2. Zu § 10

Zu § 10 des vorliegenden Entwurfes ist anzumerken, daß dessen Lesbarkeit für den betroffenen Steuerbürger aufgrund der Fülle der zitierten Paragraphen nicht mehr gewährleistet ist. Gleiches gilt für die Verständlichkeit. Wenn die Verfasser in den Erläuternden Bemerkungen (EB) davon sprechen, daß "dieser Entwurf nach den Legistischen Richtlinien 1990 mit dem Ziele einer klareren Strukturierung und besseren Lesbarkeit gestaltet worden" ist, so wäre es wünschenswert, dieser Zielvorgabe auch wirklich zu folgen.

Gegen die Hinzurechnungsbestimmungen des nunmehrigen § 10, bestanden unserer Ansicht nach schon bisher Einwendungen.

- 5 -

- Zu Z 2:

Schon bisher war es die Meinung der VÖI, daß die Zurechnung der Übertragung stiller Reserven (§ 12 EStG 1988) sachlich nicht wirklich rechtfertigen ist. Die Zurechnung der Beträge, die sich aus der Anwendung des § 12 EStG ergeben, leidet darunter, daß mit dieser Gewinnminderung in den späteren Jahren Verkürzungen der Normalabschreibung und damit bloße Buchgewinnerhöhungen verbunden sind, welche dann aber unberücksichtigt bleiben. Es ist jedoch einzuräumen, daß die Feststellung, welche Abschreibungsbeträge im jeweiligen Jahr aufgrund der Vorwegnahme durch die Übertragung stiller Reserven in den Vorjahren unberücksichtigt blieben, erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann. Dies mag ein (von uns allerdings nicht anerkannter) Grund sein, der sachlich die Bruttozurechnung der Beträge nach § 12 EStG rechtfertigen vermag.

Diese Begründung gilt jedoch nicht hinsichtlich der in die Hinzurechnungsbestimmungen des § 10 einbezogenen Investitionsrücklage (§ 9 EStG 1988) und auch nicht hinsichtlich der Zurechnung der Beträge gem. § 10 EStG 1988 (Investitionsfreibetrag). In beiden Fällen kann - bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung im Verwendungszeitraum (§ 9) bzw. bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Wirtschaftsgutes innerhalb der 4-Jahresfrist (§ 10) - das steuerpflichtige Einkommen im Zuge einer Nachversteuerung um die nicht verwendeten Investitionsrücklagen bzw. den entsprechenden Investitionsfreibetrag wieder erhöht werden. Diese Buchgewinnerhöhung spiegelt keinesfalls mehr die "soziale Lage" des Betroffenen wider. Aus diesem

- 6 -

Grund wäre zu fordern, daß hinsichtlich der Beträge gem. der §§ 9 und 10 EStG 1988 korrespondierend zu einer Hinzurechnung eine Kürzung des Einkommens erfolgt, wenn in diesem solche Beträge zwecks Nachversteuerung gemäß den Bestimmungen der §§ 9 Abs 2 bzw. 10 Abs 9 EStG 1988 enthalten sind.

### 3. Zu § 25 Abs 4 Z 2

Der unter diesem Punkt genannte zusätzliche Abzug von 15.000 S von der Bemessungsgrundlage für Personen, welche nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 25 Abs 1 EStG 1988 beziehen, erscheint sachlich ungerechtfertigt. Die in den EB zu diesem Punkt angeführten Begründungen sind aus mehrfacher Hinsicht nicht schlüssig:

- Im österr. Einkommensteuergesetz besteht ein besonderer Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 1.500 S jährlich (§ 33 Abs 5 Z 2 EStG 1988). Dieser ist als Ausgleich der zeitnahen Besteuerung bei der Lohnsteuer gegenüber der späteren Veranlagung bei der Einkommensteuer anzusehen.
- Die Heranziehung des Einkommensteuerbescheides über das letztveranlagte Kalenderjahr bei Einkommensteuerpflichtigen kann sich im Einzelfall sowohl positiv als auch negativ (bei Gewinnen im letztveranlagten Jahr, denen Jahre mit Verlusten folgen) auswirken. Daher ergibt sich nicht zwingend eine Begünstigung der Kinder Einkommenssteuerpflichtiger.

- 7 -

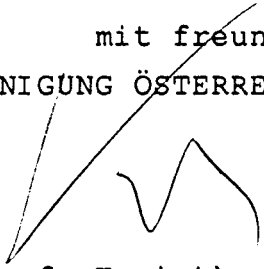
- Weiters ist zu erwähnen, daß das Einkommen der Einkommensteuerpflichtigen zum Unterschied von jenem der Lohnsteuerpflichtigen nicht aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen ansteigt, sondern von zahlreichen anderen Einflußfaktoren bestimmt wird.
- Die in den EB explizit getätigte Aussage, daß "unselbständig Berufstätige gegenüber selbständig Berufstätigen bei der Heranziehung des Einkommen durch die fehlende steuerliche Gestaltungsfreiheit benachteiligt sind", ist in dieser Form unzutreffend.

Aus den o. a. Gründen lehnen wir diese Bestimmung mit aller Entschiedenheit ab.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(GS Prof. Krejci)



(Dr. Riemer)